

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Verkauf der Produkte an den Kunden durch Kalmar, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben.

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Für alle Angebote und Lieferungen der Kalmar Austria GmbH, FN105739z, (im Folgenden "Kalmar" genannt) sowie für Service- und Reparaturverträge, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen sowie ergänzend die gesetzlichen Regelungen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, dass Kalmar diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte ohne dass das bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.

2. DEFINITIONEN

„**Auftrag**“ bezeichnet den zwischen den Parteien geschlossenen schriftlichen oder mündlichen Vertrag über den Verkauf der Produkte. „**Preis**“ bezeichnet den Gesamtpreis der Produkte, wie im Auftrag angegeben, und alle vereinbarten Änderungen daran.

„**Kunde**“ bezeichnet das im Auftrag angegebene Unternehmen, an das Kalmar zustimmt, die Produkte zu verkaufen.

„**Lieferung**“ bezeichnet das Ausführen der Lieferung der Produkte gemäß dem Auftrag.

„**Produkte**“ bezeichnet die Ausrüstung und die Ersatzteile.

„**Ausrüstung**“ bezeichnet die im Auftrag angegebene Ausrüstung.

„**Kalmar**“ bezeichnet die Einheit von Cargotec Corporation, die den Auftrag eingegangen ist oder Produkte versandt hat.

„**Partei**“ bezeichnet Kalmar oder den Kunden.

„**Ersatzteile**“ bezeichnet die im Auftrag angegebenen Ersatzteile.

3. VERKAUF UND KAUF DER PRODUKTE

Kalmar verpflichtet sich, die Produkte zu verkaufen und zu liefern, und der Kunde verpflichtet sich, die Produkte gemäß dem Auftrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu kaufen und zu bezahlen.

4. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

4.1. Angebote von Kalmar sind freibleibend, der Vertrag kommt erst durch eine auf die Bestellung des Kunden folgende Auftragsbestätigung von Kalmar zu Stande.

4.2. Ist die Bestellung des Kunden als Angebot im Sinne der §§ 861 ff ABGB zu qualifizieren, so ist der Kunde 4 Wochen ab Abgabe seiner Erklärung an seine Bestellung gebunden. Der Vertrag kommt zustande, wenn Kalmar die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Vertrag kommt auch dann zustande, wenn die Lieferung erst nach Fristablauf erfolgt ist, sofern der Kunde die Ware nicht unverzüglich zurücksendet.

5. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1. Der Kunde zahlt Kalmar den Preis gemäß dem Auftrag. Sofern durch lokale Rechtsvorschriften nicht anders geregelt, werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % pro Jahr für überfällige Zahlungen in Rechnung gestellt. Verzugszinsen werden vom Fälligkeitsdatum bis zum Eingang der Zahlung bei Kalmar berechnet. Im Falle einer überfälligen Zahlung kann Kalmar die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bis zum Eingang der Zahlung aussetzen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde Mahn-, Eintreibungs- und Ausforschungskosten Dritter (insbesondere von Rechtsanwältinnen) zu ersetzen, soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienlich waren. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Kosten im Falle des Einschreitens eines Rechtsanwaltes nach der jeweils durch das Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) normierten Höhe zuzüglich der gesetzlichen USt, jene von Inkassobüros bis zu der jeweils durch das Bundesministerium für Wirtschaft im Verordnungswege für Inkassobüros normierten Höhe richten.

5.2. Umsatzsteuern oder anwendbare Mehrwertsteuern oder Abgaben sind nicht im Preis eingeschlossen und werden für die Produkte zu dem zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Satz berechnet.

5.3. Zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Diese Einschränkung gilt nicht für die Aufrechnung mit Gegenforderungen aufgrund von Mängel oder der (teilweisen) Nichterfüllung des Auftrags, soweit diese aus demselben Vertragsverhältnis resultieren, wie die Forderung von Kalmar.

5.4. Kalmar behält sich das Recht vor, den Preis vor der Lieferung nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen, wenn sich aus von Kalmar nicht zu vertretenden Gründen wesentliche, der Preiskalkulation zugrunde liegende Kostenpositionen wie insbesondere die Kosten für Rohstoffe, Komponenten, Transport, Steuern und Abgaben erhöhen und sich daraus unter Berücksichtigung aller anderen Faktoren eine Erhöhung der Gesamtkosten der Vertragserfüllung, d.h. der Kosten von Kalmar für die Produktion, Herstellung oder Lieferung der Ausrüstung oder die Erbringung der Dienstleistungen ergibt. Darüber hinaus hat Kalmar stets das Recht, den Vertragspreis mit sofortiger Wirkung zu ändern, wenn eine solche Änderung auf eine Modifikation der Ausrüstung oder der Dienstleistung zurückzuführen ist, die erforderlich ist, um einem Gesetz, einer Verordnung oder einer Entscheidung von Gerichten oder anderen Behörden oder aus Sicherheitsgründen zu entsprechen, die bei Vertragsschluss weder bekannt waren noch hätten bekannt sein müssen. Kalmar wird den Kunden unverzüglich und rechtzeitig vor der Lieferung über die Anpassung unterrichten. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als [10 %] ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung über die Kostenerhöhung in Textform zu erklären.

6. LIEFERUNG UND EIGENTUM

6.1. Die Produkte werden gemäß dem Auftrag geliefert. Sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart, werden die Produkte EXW Kalmar Factory oder Warenhaus (Incoterms 2020) geliefert. Kalmar ist berechtigt, Lieferungen bereits innerhalb einer angemessenen Zeit vor dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen.

6.2. Wenn der Kunde die Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht annimmt, kann Kalmar die Produkte auf Kosten des Kunden lagern.

6.3. Kalmar behält sich das Eigentum an der Sache bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Der Kunde hat Kalmar unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Sache zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Sache. Einen Besitzerwechsel sowie einen Anschriftenwechsel hat der Kunde Kalmar unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat Kalmar alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Sache entstehen. Kalmar ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Sache herauszuverlangen.

6.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, bei Versendungskauf mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist..

7. GEWÄHRLEISTUNG

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 UGB unverzüglich nachzukommen. Offensichtliche Schäden, wie z.B. Transportschäden, Mengenabweichungen oder Falschliefungen hat der Kunde unverzüglich nach Lieferung zu rügen. Weitere Mängel, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung feststellbar sind, sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung zu rügen. Die Rügepflicht für versteckte Mängel bleibt unberührt.

7.2. Im Falle eines rechtzeitig gerügten Mangels stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsbehelfe mit folgender Maßgabe zu: Das Wahlrecht zwischen Verbesserung und Austausch steht Kalmar zu.

7.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung. Die Verjährungsregelungen im Falle des Lieferantenregresses (§ 933b ABGB) bleiben unberührt.

7.4. Weitergehende Rechte und Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu. Insbesondere haften wir dem Käufer nicht auf Schadenersatz wegen Nicht- oder Schlechterfüllung, es sei denn, dass der von uns gelieferten Ware eine von uns ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft fehlt oder von unserer Seite Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

8. GARANTIE

Neben der gesetzlichen Gewährleistung übernimmt Kalmar folgende Garantie:

8.1. Kalmar garantiert, dass a) die Ausrüstung frei von Material-, Design- und Verarbeitungsfehlern ist, wie in den geltenden Garantiebedingungen von Kalmar angegeben, und dass b) die Ersatzteile 12 Monate ab Lieferung oder 1.500 Betriebsstunden, je nachdem, was zuerst eintritt, frei von Material-, Design- und Verarbeitungsfehlern sind. Eine Kopie der geltenden Garantiebedingungen von Kalmar wird dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

8.2. Die Garantie gilt nicht für Mängel, die auf a) vom Kunden zur Verfügung gestellte Materialien oder Designs, b) mangelhafte Wartung, Installation, Verwendung, Instandhaltung oder Inspektion durch den Kunden, c) normale Verschlechterung, Verschleiß, d) Verwendung vor Abnahme oder e) Unfälle und externe Faktoren zurückzuführen sind.

8.3. Im Rahmen der Garantie verpflichtet sich Kalmar, nach eigenem Ermessen und als alleiniges Rechtsmittel des Kunden, ein defektes Produkt zu ersetzen oder zu reparieren.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

9.1. Vorbehaltlich der Regelungen unter Ziffer 7. und mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, haftet Kalmar in keinem Fall für Produktionsausfall, Investitionskosten, Datenverlust, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall oder erhöhte Kosten für die Nutzung der Geräte oder Anlagen, Verlust von Verträgen oder für indirekte oder Folgeschäden oder Verluste; die Gesamthaftung von Kalmar wird beschränkt auf 200 % des Auftragsvolumens insgesamt. Die in dem Auftrag aufgeführten Rechtsbehelfe des Kunden sind ausschließlich.

9.2. Der Kunde verpflichtet sich, Kalmar von allen Rechtsverletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Urteilen und Vergleichen freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die durch Handlungen oder Tätigkeiten des Kunden, die Verwendung der Produkte oder sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit dem Auftrag entstehen, es sei denn, sie wurden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens Kalmar verursacht.

9.3. Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen haftet Kalmar auf Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen nur, wenn der Kunde Ansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen oder auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Auftrags notwendig ist und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

9.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens sowie im Falle einer Garantieübernahme; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.5. Soweit nicht vorstehend etwas anderes geregelt ist, ist die Haftung auf Schadenersatz ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

9.6. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

9.7. Kalmar hat keinerlei Verpflichtung, den Kunden für Kosten, Aufwendungen, Verluste, Schäden oder Verletzungen zu entschädigen, wenn Kalmar keine angemessene Gelegenheit zur Inspektion und Behebung eines angeblichen Mangels oder Fehlers, der die Haftung verursacht hat, gegeben wurde.

9.8. Kalmar behält sich das Recht vor, das Design oder die Spezifikationen der Produkte jederzeit zu ändern oder die Herstellung und den Verkauf der Produkte einzustellen, ohne dazu verpflichtet zu sein, identische oder ähnliche Änderungen an zuvor hergestellten Produkten vorzunehmen.

9.9. Empfehlungen, Ratschläge und Schulungsunterlagen, die Kalmar dem Kunden ohne zusätzliche Vergütung zur Verfügung stellt, dienen nur zu Informationszwecken und Kalmar übernimmt keine Haftung für Handlungen oder Entscheidungen des Kunden, die auf diesen Informationen beruhen.

10. ÄNDERUNGEN

Jede Partei kann Änderungen an den Produkten verlangen. Nach einer Änderungsanforderung vereinbaren die Parteien die Änderungen, die am Auftrag vorgenommen werden. Kalmar ist nicht verpflichtet, Änderungen vorzunehmen, bevor die Parteien die Änderungen, die am Auftrag vorgenommen werden sollen, schriftlich vereinbart haben. Im Falle einer Änderung eines anwendbaren Gesetzes, einer Regelung oder einer Verordnung oder in der Anwendung oder Auslegung derselben durch die zuständige Regierungsbehörde oder im Falle einer offiziellen oder behördlichen Anordnung, die die Erfüllung dieses Auftrags betrifft, beraten sich die Parteien miteinander in gutem Glauben mit der Absicht, sich auf Anpassungen zu einigen, die an den von der Änderung betroffenen Bedingungen vorgenommen werden. Wird innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Benachrichtigung des Kunden von Kalmar keine für beide Seiten akzeptable Vereinbarung getroffen oder umgesetzt, so ist Kalmar berechtigt, den Auftrag am Ende der 30-tägigen Frist zu kündigen.

11. KÜNDIGUNG UND RÜCKTRITT

11.1. Jede Partei kann den Auftrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei (a) den Auftrag in einer Weise verletzt, die als wesentlich angesehen werden kann, und die verletzende Partei die Situation nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Benachrichtigung behoben hat, oder (b) zahlungsunfähig wird, einen Insolvenzantrag stellt oder sich einem solchen Antrag ausgesetzt sieht, eine Umstrukturierung eingeleitet oder bei ihr offensichtlich eine Gefahr des Eintretens desselben besteht. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

11.2. Bei Kündigung des Auftrags aus jeglichem Grund muss der Kunde für die bestellten und gelieferten Produkte zahlen sowie für die bis zur Kündigung anfallenden Kosten aufkommen. Kündigt Kalmar den Auftrag ganz oder teilweise aufgrund einer Pflichtverletzung des Kunden, so entschädigt der Kunde Kalmar für den Schaden, den er aufgrund der Pflichtverletzung des Kunden erleidet, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

11.3. Sollte der Verkauf oder eine andere damit zusammenhängende Transaktion zwingenden Handelssanktionen, Exportkontrollbestimmungen oder ähnlichen Vorschriften oder Beschränkungen unterliegen, die der Erfüllung entgegenstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die sich auf Vertragspartner, Endnutzer von Produkten, deren Eigentümer oder verbundene Parteien, die verkauften Produkte oder Dienstleistungen oder deren Endverwendung oder auf Finanzierungen, Zahlungen oder andere Finanztransaktionen im Zusammenhang mit dem Verkauf beziehen, hat der Verkäufer das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder soweit es sich um einen langfristigen Vertrag (Dauerschuldverhältnis) handelt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, indem er den Käufer schriftlich darüber informiert. Der Verkäufer hat Anspruch auf Ersatz der Kosten und Auslagen, die ihm bis zum Zeitpunkt der Kündigung oder des Rücktritts im für die Vertragserfüllung entstanden sind, zuzüglich einer hierauf entfallenden angemessenen Marge, maximal jedoch bis zur Höhe der vereinbarten Vergütung. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche des Verkäufers bleiben unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich, etwaige bereits vom Käufer gezahlte Beträge, soweit diese die Ansprüche des Verkäufers übersteigen, unverzüglich an den Käufer zu erstatten.

12. VERTRAULICHKEIT UND GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

12.1. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt des Auftrags und alle anderen vertraulichen Informationen beider Parteien, die sie im Zusammenhang mit dem Auftrag erhalten haben, drei Jahre nach der Lieferung vertraulich zu behandeln.

12.2. Alle Zeichnungen und technischen Unterlagen zu den Produkten, die von einer der Parteien an die andere Partei übermittelt werden, bleiben Eigentum der übermittelnden Partei. Zeichnungen, technische Dokumente und andere technische Informationen, die von einer der Parteien übermittelt werden, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der übermittelnden Partei nicht für andere Zwecke verwendet werden als sie von der übermittelnden Partei vorgesehen waren. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der übermittelnden Partei nicht kopiert, vervielfältigt, übertragen oder Dritten mitgeteilt werden. Kalmar ist nicht verpflichtet, dem Kunden Fertigungszeichnungen der Ausrüstung zur Verfügung zu stellen.

12.3. Die geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf die Produkte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Software, Dokumentation und Daten, die von Kalmar geliefert werden, verbleiben ausschließlich bei Kalmar.

13. FERNDIAGNOSE-TOOL

Kalmar hat das Recht, Ferndiagnose-Tools in der Ausrüstung zu installieren und die ausrüstungsbezogenen Daten während und nach der Laufzeit des Auftrags zu sammeln und zu speichern, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Informationen über Effizienz, Verfügbarkeit, Zustand und Ausfallzeiten der Ausrüstung. Diese Informationen können zur Optimierung der Ausrüstung oder der damit verbundenen Dienstleistungen sowie für Kalmars interne Geschäftszwecke verwendet werden.

14. HÖHERE GEWALT

14.1. Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Auftrag für die Dauer der Behinderung auszusetzen, soweit die Leistungserbringung durch ein Ereignis, das die Erfüllung des Auftrags verhindert oder unangemessen erschwert, außerhalb der Kontrolle der Partei liegt, nach der Auftragsunterzeichnung auftritt, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Auftrags nicht vernünftigerweise vorhersehbar war und von der betroffenen Partei nicht überwunden werden kann, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, höhere Gewalt, Überschwemmung, Feuer, Erdbeben, außergewöhnliche klimatische Bedingungen, Unfälle, Explosionen, staatliche Maßnahmen, Handelssanktionen, Exportkontrollen, Krieg, Invasion oder Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht), terroristische Bedrohungen oder Handlungen, Aufruhr oder andere zivile Unruhen, nationaler Notstand, Revolution, Aufstand, Epidemien, Pandemien, Abriegelungen, rechtmäßige Aussperrungen, Streiks oder andere Arbeitskämpfe, allgemeine Transport Hindernisse, mangelnde Verfügbarkeit von geeigneten Materialien und Werkstoffen auf den Beschaffungsmärkten, Cyberangriffe (unter den eingangs genannten Voraussetzungen), Telekommunikation Ausfälle oder Stromausfälle.

14.2. Das Coronavirus Covid-19 ist von der Weltgesundheitsorganisation am 11. März 2020 zu einer globalen Pandemie erklärt worden. Für den Fall, dass das Kalmar durch Auswirkungen der Pandemie an der Ausführung des Vertrages gehindert wird, finden die Regelungen dieser Klausel trotz dieses den Parteien bei Vertragsschluss bekannten Umstands Anwendung, sofern die konkreten Auswirkungen der Pandemie auf den Vertrag, die zu der Behinderung führen, bei Vertragsschluss Kalmar nicht bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.

14.3. Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich darüber zu informieren und dabei die Art des Ereignisses und die voraussichtliche Dauer der Behinderung anzugeben. Ebenso wird die betroffene Partei die andere Partei darüber informieren, wenn das Ereignis höherer Gewalt nicht mehr existiert.

14.4. Jede Partei ist berechtigt, den Auftrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, wenn die Erfüllung des Auftrags aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt für mehr als 6 Monate ausgesetzt wird. Der Kunde muss von Kalmar Materialien und Halbfabrikate erwerben, die nur für den Kunden hergestellt oder gekauft wurden und die nicht an andere Kunden verkauft werden können. Für die unter Ziff. 9.3 genannten Fälle stehen Kalmar die dort genannten Kündigungs- und Rücktrittsrechte zu.

15. ABTRETUNG UND UNTERAUFTRAGNEHMER

Keine der Parteien hat das Recht, ihre Rechte oder Pflichten gemäß dem Auftrag an Dritte abzutreten. Ungeachtet der vorgenannten Bestimmung kann Kalmar den Auftrag an jede juristische Person innerhalb der Cargotec Corporation abtreten. Kalmar hat das Recht, Unterauftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dem Auftrag zu beauftragen.

16. GESAMTE VEREINBARUNG

Der Auftrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand derselben dar und ersetzt alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Mitteilungen zwischen den Parteien.

17. SALVATORISCHE KLAUSEL

Falls eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung des Auftrags für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden wird, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Auftrags nicht und jede verbleibende Bestimmung oder Teil davon ist im gesetzlich zulässigen Umfang gültig und durchsetzbar.

18. EINHALTUNG VON GESETZEN

Die Parteien müssen sich an alle geltenden Gesetze und Vorschriften halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche zur Bekämpfung von Geldwäsche, Embargos, Sanktionen und alle anwendbaren Antikorruptionsgesetze.

19. Rechtswahl / Gerichtsstand

Auf das Rechtsverhältnis zwischen Kalmar und dem Kunden kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes zur Anwendung. Der Ausschluss gilt ausdrücklich auch für die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Klagenfurt am Wörthersee vereinbart.